

GRUNDSCHULE LABOE

24235 Ostseebad Laboe

Schulstraße 1

Telefon: 04343 / 1753

Telefax: 04343 / 421251

Grundschule.laboe@schule.landsh.de

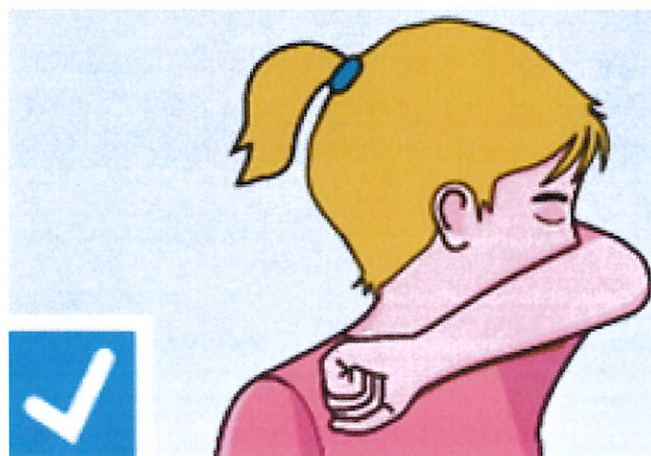
www.grundschule-laboe.de



TOP 12

Hygieneplan während der Corona-Pandemie an der Grundschule Laboe

Stand: 05.11.2020



VORWORT

Dieser Hygieneplan wurde auf der Grundlage der Empfehlungen des Bildungsministeriums in Schleswig-Holstein geschrieben.

Die in diesem Hygieneplan festgelegten Regeln für das schulische Miteinander haben zum Ziel, die Gesundheit jedes Einzelnen zu schützen. Insbesondere soll er den Angehörigen von Risikogruppen sowie denjenigen, deren enge Familienangehörige einer Risikogruppe angehören, die Teilnahme am regulären Schulbetrieb ermöglichen (vgl. Kap. 6).

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Das Hygienekonzept wurde am 01.09.2021 an das Gesundheitsamt des Kreises Plön übergeben. Das Gesundheitsamt hat die Korrektheit der Hygienemaßnahmen vor Ort überprüft.

INHALT

1. **Persönliche Hygiene**
2. **Raumhygiene**
3. **Schulorganisation**
4. **Hygiene im Sanitärbereich**
5. **Infektionsschutz in den Pausen und freien Zeiten**
6. **Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**
7. **Belehrung über den Umgang mit dem Coronavirus**
8. **Konferenzen und Versammlungen**
9. **Meldepflicht**

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion über Tröpfchen bzw. Aerosole. Die Ansteckung erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei **Symptomen einer Covid-19-Erkrankung** (z.B. Fieber, Husten, Halskratzen bzw. Halsschmerzen, Muskel- und Gliederschmerzen, Verlust des Geschmacks- bzw. Geruchssinnes) ist das Betreten der Schule untersagt. Treten akute Symptome im Laufe des Vormittags auf, ist der Schulbesuch unmittelbar abubrechen. Die betroffenen Personen sollen sich ärztlich untersuchen lassen. Ein Schulbesuch erfolgt erst wieder, wenn die Person 48 Stunden symptomfrei ist.
- Siehe dazu den „Schnupfenplan“ des Landes SH vom 26.08.2020.
- **Im Schulgebäude und auf den Laufwegen wird grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen. Ab dem 24.08.2020 besteht eine „Masken“pflicht.** Die MNB soll vor dem Betreten des Schulgeländes angelegt werden. Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule können die MNB darüber hinaus in Situationen abnehmen, in denen sie sitzen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m sichergestellt ist (z.B. in Konferenzen). Steigt die Inzidenzzahl auf über 50 im Kreis Plön an, müssen auch Grundschulkinder ständig eine MNB tragen
- **Ein Mindestabstand von 1,50 m ist JEDERZEIT zu allen Personen einzuhalten, die nicht zur Klassenstufe („Kohorte“) gehören.** Dies gilt auch für den Kontakt der Klasse zur unterrichtenden Lehrkraft sowie für den Kontakt zwischen den Lehrkräften.
- Auch innerhalb der eigenen Klasse ist auf körperliche **Berührungen zu verzichten.** Lebensmittel sowie Gegenstände / Arbeitsmaterial sind nicht mit anderen Personen zu teilen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten.
- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend; entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://infektionsschutz.de/haende-waschen/>). Besonders wichtig ist das Händewaschen vor dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen und nach dem Toilettengang. Aus zeitlichen Gründen kann dies durch Desinfizieren der Hände ersetzt werden.
- Generell gilt das **Betretungsverbot für Schulen.** Schulen gelten als besonders schützenswerter Raum. Daher ist das Betreten von Personen, die nicht zur unmittelbaren Schulgemeinschaft gehören, nur nach vorheriger Anmeldung gestattet.

2. RAUMHYGIENE

Aerosole sind kleine Wassertröpfchen, die wir beim Sprechen ausatmen und die – auch bei symptomlos Infizierten – das Coronavirus enthalten können. Da die Tröpfchen so klein sind, sinken sie nur langsam zu Boden (bzw. auf Tische und Stühle) – dies dauert etwa 15 Minuten. Im Laufe einer Unterrichtsstunde oder einer Pause im Lehrerzimmer reichern sich die Aerosole in der Raumluft an. Die Aerosol-Konzentration (und damit die Gesundheitsgefährdung) ist umso größer, je mehr Menschen sich in einem Raum befinden und je lauter diese sprechen.

Wichtigste Maßnahmen:

- Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 5-15 Minuten vorzunehmen. Können aufgrund baulicher Bedingungen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Aufenthalt mehrerer Personen nicht geeignet. Wenn es die Wetterlage zulässt, öffnen bereits die Reinigungskräfte um 4.00 Uhr die Fenster. Diese werden vom Hausmeister um 16.00 Uhr geschlossen.
- Es erfolgt eine Zwischenreinigung der sanitären Anlagen, Türklinken und Handläufe zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.
- Im **Lehrerzimmer** ist ebenfalls in jeder Pause eine Stoßlüftung durchzuführen.

Die Räumlichkeiten werden täglich vor dem Schulbetrieb mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer. Eine Flächendesinfektion ist nicht nötig.

In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt.

3. SCHULORGANISATION

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 ist das Mindestabstandsgebot von 1,50 m innerhalb der Schülerschaft einer Kohorte aufgehoben. Zugleich muss dieser Mindestabstand jedoch zur Schülerschaft anderer Jahrgänge/Kohorten sowie zu den Lehrkräften weiterhin zwingend aufrechterhalten werden.

Das Ziel dieser Maßnahme ist es, beim Auftreten von Corona-Infektionen ggf. nötige Quarantäneentscheidungen lediglich auf die betroffene Kohorte, nicht jedoch auf die gesamte Schüler- und Lehrerschaft der Schule zu beziehen.

Wichtigste Maßnahmen:

Gestaltung des Schulbetriebs

Um ein Zusammentreffen der Kohorten in allgemein genutzten Bereichen der Schule, beim Eintreffen und Verlassen der Schule und in den Pausen zu reduzieren, sind Pausen- und

Essenszeiten nach Möglichkeit räumlich und zeitlich zu entzerren. Markierungen zur Wegeführung sind zu beachten. Es gilt das „Rechts-Geh-Gebot“. Die Flächen, die einzelnen Kohorten zugewiesen sind, werden mit Aufstellern gekennzeichnet.

Gestaltung des Unterrichtsbetriebs

Der Unterricht findet in den Klassenräumen statt. Bei der Nutzung von Fachräumen warten die Lerngruppen an vereinbarten Treffpunkten, um eine Ansammlung wartender Schülergruppen in den engen Fluren zu vermeiden. Nach der Nutzung eines Fachraumes sind die sensiblen Flächen zu desinfizieren.

Für den Sportunterricht wartet die Klasse draußen vor der Sporthalle. Sport findet, wenn immer möglich, im Freien statt.

Der Unterricht ist generell so zu gestalten, dass das Material personenbezogen genutzt wird und auch Hilfestellung unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich ist.

Durchbrechen des Kohortenprinzips

Für eine Durchbrechung des Kohortenprinzips muss ein Grund (z.B. DaZ) vorliegen. Regelmäßige Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips sind zu dokumentieren. Unter Beachtung des Abstandsgebotes sind kohortenübergreifende Angebote je nach Raumsituation und Infektionsgeschehen möglich. Dies gilt insbesondere für kleinere Schülergruppen (z.B. DaZ-Unterricht, Frühbetreuung).

Lehrerzimmer und Verwaltungsbereich

Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule bilden keine Kohorte, d.h. zwischen ihnen muss jederzeit ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Um dies zu gewährleisten, muss im Lehrerzimmer stets ein Stuhl zwischen zwei besetzten Stühlen frei gelassen werden. Die Kaffeeküche/ der Kopierraum und die Büros im Verwaltungsbereich sollen maximal von einer zusätzlichen Person betreten werden.

Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde

Personen, die nicht den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot. Der Raum, in dem der Unterricht einer Klasse stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit mitgebrachter Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten (Personal des IQSH sind seit dem 27.08.2020 „an der Schule tätige Personen“). Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen

Derzeit kann ein gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen nicht stattfinden. Da das Infektionsgeschehen nicht abzusehen ist, werden diese Aktivitäten – auch innerhalb der Klasse zunächst vollständig ausgesetzt. Bei anderen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen, wie z.B. Sport, gelten die Hinweise vom Ministerium vom 06.08.2020 zur Organisation des Sportunterrichts.

Gruppenarbeit und Experimentieren

Gegenstände und Material sollten grundsätzlich personenbezogen genutzt werden. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden.

Schulveranstaltungen

Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes statt bzw. entsprechend jeweils aktuellen Regelungen des Bildungsministeriums.

Offene Ganztagschule

Betreuungs- und Ganztagsangebote werden grundsätzlich jahrgangsweise durchgeführt (Kohorte). Dazu stimmen sich Schulen und Träger der Betreuungs- bzw. Ganztagsangebote ab. Die Kursangebote werden dem Kohortenprinzip untergeordnet. Wenn das Kohortenprinzip unterbrochen wird, tragen die Kinder und Ganztagsmitarbeiter grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Mensa

Mahlzeiten können innerhalb einer Kohorte gemeinsam in der Mensa eingenommen werden. Der Musikraum wird bei Bedarf als Mensa genutzt.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen sowie an den Waschbecken in den Fluren müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen (schulinterne Pylonenregel).

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern aus Stoff oder Papier, ggf. Abwurfbehältern und Desinfektionsmitteln wird sichergestellt. Routinemäßig ist das Händewaschen als Maßnahme der Händehygiene in der Schule ausreichend. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN UND FREIEN ZEITEN

Um ein Zusammentreffen der Kohorten in allgemein genutzten Bereichen der Schule in den Pausen zu reduzieren, sind die Kohorten festen Pausenbereichen zugeordnet (Dokumentation durch die Schulleitung).

In den von mehreren Kohorten genutzten Bereichen der Schule (z.B. Flure) ist von allen Personen die Abstandsregel einzuhalten. Eine zu hohe Frequentierung in diesen Bereichen muss vermieden werden, um den Mindestabstand von 1,5 m einhalten zu können. Seit dem 24.08.2020 muss auch von den Schülerinnen und Schülern hier eine MNB getragen werden.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID 19 KRANKHEITSVERLAUF

Ein wesentliches Ziel dieses Hygienepplans ist es, Angehörigen von Risikogruppen bzw. deren Familienmitgliedern die Teilnahme am regulären Schulalltag zu ermöglichen und dabei das Risiko einer Infektion gering zu halten.

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören,

können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§15 Schulgesetz). Dabei findet die Handreichung für Schulen zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern im Corona-Regelbetrieb 2020/21 Anwendung.

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten („Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

7. BELEHRUNG ÜBER DEN UMGANG MIT DEM CORONA-VIRUS

Alle Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen und Schüler*innen sowie Eltern werden von der Schule in schriftlicher Form über den Umgang mit dem Corona-Virus informiert (Lehrerkonferenzen, Aushänge im Lehrerzimmer, Elternbriefe, Homepage).

8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Besprechungen und Konferenzen müssen auch weiterhin auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Video – und Telefonkonferenzen sind erlaubt und der Präsenzveranstaltung vorzuziehen.

Sämtliche Präsenzveranstaltungen sind mit Anwesenheitslisten und Sitzplänen zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

9. MELDEPFLICHT

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus und allen anderen in § 6 Absatz 1, 2 und 5 IfSG genannten Erkrankungen hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 Absatz 1 Nr. 7 IfSG), wie auch z. B. im Falle von Masern, Influenza, Windpocken usw.

Alle geltenden Regelungen des IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen sind zu beachten. Dazu gehört u.a. die Erstellung eines Hygieneplans nach § 36 IfSG, die Durchführung von Belehrungen nach § 35 IfSG sowie die Nachweispflicht über eine Masernimpfung nach § 20 IfSG.

